

Kapitalausstattung von Eigenbetrieben bei der Gründung und während ihres Betriebs **Anfrage: AfD**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.09.2026	37	Ö	Kenntnisnahme

Zu den nachfolgenden Fragen kann die Verwaltung wie folgt Auskunft geben:

1. **„Warum wurde in den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung ein Stammkapital eingezahlt, während darauf beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung verzichtet wird?“**

Für die Gründung eines Eigenbetriebs schreibt die (einschlägige) Gesetzgebung nicht vor, ob der Eigenbetrieb mit einem Eigenkapital ausgestattet wird oder nicht. §12 Abs. 2 S. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) eröffnet explizit die Möglichkeit, von der Ausstattung mit Eigenkapital abzusehen. Ob und in welcher Höhe ein Stammkapital eingebracht wird, hängt deshalb von den Gesamtumständen und den individuellen Beschaffenheiten des jeweiligen Eigenbetriebs ab. Auch finanzstrategische Überlegungen spielen dabei eine Rolle.

2. **„Bis zu welcher Höhe ist aus Sicht der Stadtverwaltung das ausgewiesene negative Eigenkapital beim TSK zulässig?“**

Aus rechtlicher Perspektive handelt es sich bei einem Eigenbetrieb um ein finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Gemeinde (§12 Abs. 1 S. 1 EigBG) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eine Insolvenz ist daher nicht möglich. Der Gesetzgeber macht insofern keine Aussage, bis zu welcher Höhe ausgewiesenes negatives Eigenkapital zulässig ist. Er setzt jedoch (allgemeine) Vorgaben zur finanziellen Ausstattung fest. So muss unter anderem die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert sein (§12 Abs. 4 EigBG i.V.m. §77 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GemO)), wovon im Rahmen der aktuellen Betriebsführung ausgegangen werden darf.

3. **„Über welchen maximalen Zeitraum darf das TSK aus Sicht der Stadtverwaltung durchgehend negatives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweisen?“**

Ein negatives Eigenkapital führt bei einem Eigenbetrieb mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht zur Insolvenz. Es ist jedoch als Aufforderung zur Gegensteuerung durch die Gemeinde zu verstehen. Zielsetzung des Eigenbetriebs und der Stadtverwaltung ist daher, das negative Eigenkapital insbesondere nicht weiter anwachsen zu lassen und im besten Fall nachhaltig zu reduzieren.

4. **„Trifft die Stadtverwaltung Vorkehrungen, um beim TSK die Eigenkapitalausstattung zu verbessern? Wenn ja, wann und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?“**

Die Stadtverwaltung geht in der jeweiligen Haushaltsplanung von einem vollständigen Verlustausgleich des auszugleichenden Verlustanteils (Steuerhaushalt) aus. Der städtische Doppelhaushalt weicht hier in der Planung teilweise vom jährlichen Wirtschaftsplan des TSK ab. Auf Grund der derzeitigen Finanzlage der Stadt, ist es für die Stadt nur eingeschränkt möglich den tatsächlich benötigten Verlustausgleich dem TSK, wie dieser im Jahresabschluss festgestellt wird, vollumfänglich zu erstatten. Die Stadtverwaltung ist darüber hinaus über einen regelmäßigen Austausch mit dem TSK bestrebt, das Ergebnis stetig zu verbessern.